

FAQ Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern

Besondere Bestimmungen für die Rolle und das Verhalten von Rennradfahrerinnen und Rennradfahrern enthält der [Paragraph 68 der Straßenverkehrsordnung](#):

(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen, wenn das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 80 cm oder ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 80 cm sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger und mit breiteren mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen sowie – auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr – bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

Warum gibt es für Rennräder eine Ausnahme?

Da Lenkerinnen und Lenker von Rennfahrrädern meist zu Trainingszwecken in Gruppen und auch mit höherer Geschwindigkeit unterwegs sind, hat der Gesetzgeber von einer Radwegebenutzungspflicht und einem Verbot des Nebeneinanderfahrens bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern abgesehen.

Was ist ein Rennrad?

Die Definition ergibt sich aus der [Paragraph 4 der Fahrradverordnung](#).

(1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

- 1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;*
- 2. Rennlenker;*
- 3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und*
- 4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.*

(2) Rennfahräder dürfen ohne die in § 1 Z 2 bis 6 genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden. Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahräder ohne diese Ausrüstung verwendet werden.

Was eine Trainingsfahrt?

Der Begriff „Trainingsfahrt“ ist in der Straßenverkehrsordnung nicht definiert. Generell bezieht sich „Trainingsfahrt“ auf den Vergleich mit einer Radsportveranstaltung z.B. hinsichtlich Ausrüstung und Geschwindigkeit. Die Anzahl der trainierenden Radfahrerinnen und Radfahrer ist nicht maßgeblich.

Gibt es Vorschriften bezüglich der Kleidung und der Geschwindigkeit?

Unter „entsprechender Ausrüstung“ ist sowohl die Bekleidung im eigentlichen Sinn als auch die Schutzausrüstung zu verstehen. Herkömmliche Straßen- oder Freizeitkleidung entspricht nicht den Verhältnissen bei einer radsportlichen Veranstaltung, vielmehr ist auf den Radsport zugeschnittene Sportbekleidung vorauszusetzen. Ebenso wird – um veranstaltungsähnliche Verhältnisse annehmen zu können – auch vom Tragen eines Radhelmes ausgegangen.

Bei der gefahrenen Geschwindigkeit wird – unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse – von einem rennmäßigen und konstant hohen Geschwindigkeitsniveau ausgegangen, um die Fahrt als Trainingsfahrt klassifizieren zu können.

Wie viele Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer dürfen bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nun nebeneinander fahren?

Es gibt in der Straßenverkehrsordnung keine Bestimmung, die das Nebeneinanderfahren auf zwei Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer beschränkt. Es ist – entsprechend der Breite des Fahrstreifens – auch möglich, dass mehrere Rennradfahrerinnen und Rennradfahrer bei Trainingsfahrten nebeneinander fahren.

Wie groß muss der Seitenabstand beim Überholen sein?

In der Straßenverkehrsordnung ist kein ziffernmäßiger Abstand definiert. Grundsätzlich ist beim Überholen einer Radfahrerinnen bzw. eines Radfahrers oder mehrerer nebeneinander fahrender Radfahrerinnen und Radfahrer bei einer Trainingsfahrt mit Rennfahrrädern ein entsprechender seitlicher Abstand (Sicherheitsabstand) einzuhalten. Kann dieser Abstand z.B. aufgrund entgegenkommender Fahrzeuge nicht eingehalten werden, ist das Überholen verboten.

Weiters ist auch das Rechtsfahrgebot zu beachten, das besagt, dass Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker grundsätzlich so weit rechts fahren müssen, wie ihnen dies zumutbar und möglich ist.